

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

17 **§ 1 Geltungsbereich**

18 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

19 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

21 **§ 2 Wahlgrundsätze**

22 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

23 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
24 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
25 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt
26 werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem
27 widerspricht.

28 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
29 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
30 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
31 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

32 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
33 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
34 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung
35 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

36 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
37 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
38 sind.

39 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

40 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
41 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
42 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

43 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
44 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
45 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen

46 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
47 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
48 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
49 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
50 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

51 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
52 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
53 Tagesordnung abzusetzen.

54 **§ 4 Wahlkommission**

55 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
56 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
57 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
58 durch die Versammlung bestimmt wurde.

59 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

60 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
61 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

62 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
63 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet
64 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

65 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter** 66 **oder Mandate**

67 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
68 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
69 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

70 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
71 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden
72 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

73 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
74 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

75 **§ 6 Wahlverfahren**

76 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
77 oder ein Mandat.

78 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
79 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
80 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies
81 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.
82 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte
83 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide
84 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen
85 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus
86 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,
87 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

88 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
89 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
90 erhöht.

91 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
92 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
93 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
94 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur
95 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in
96 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich
97 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums
98 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
99 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
100 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
101 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

102 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
103 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
104 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
105 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden wahlberechtigten Mitglieder
106 können dem mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre
107 Zustimmung verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person
108 beantragt, so findet diese Abstimmung unter Ausschluss der Nicht-
109 Gruppenangehörigen statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person anwesend
110 ist, entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der
111 jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3 Absatz 4
112 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle
113 wahlberechtigten Mitglieder.

114 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
115 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
116 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
117 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
118 dann bestehenden Form angenommen wird.

119 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteia"mter

120 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s

121 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
122 gemeinsam stattfinden soll.

123 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
124 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um
125 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis
126 6 anzuwenden.

127 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
128 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
129 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

130 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter
131 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende
132 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

133 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
134 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

135 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
136 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls
137 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne
138 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur
139 Personen mit Vielfalt ersetzen.

140 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
141 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
142 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
143 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte
144 Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die
145 Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige
146 mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der
147 ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird
148 die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der
149 ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen
150 gleich, so entscheidet das Los.

151 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

152 (9) Bei Stimmengleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

153 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
154 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

155 § 8 Wahlvorschläge

156 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
157 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
158 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

159 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
160 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
161 ist ausreichend).

162 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
163 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
164 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
165 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

166 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
167 entsprechenden Wahlgang zulässig.

168 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
169 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
170 berücksichtigt werden wollen.

171 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
172 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang
173 von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
174 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
175 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

176 § 9 Stimmenabgabe

177 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

178 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
179 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

180 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
181 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
182 dies eine Enthaltung.

183 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
184 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-
185 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

186 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

187 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
188 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht

189 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass
190 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

191 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
192 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
193 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
194 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

195
196 (3) Als gültige Stimmen gelten Enthaltung sowie Ja- und Nein-Stimmen, sofern
197 der entsprechende Stimmzettel nicht gemäß (2) für ungültig erklärt wurde.

198 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

199 (1) Grundsätzlich sind in den beiden ersten Wahlgängen diejenigen gewählt,
200 die von den für sie abgegebenen gültigen Stimmen mindestens die Hälfte als
201 Ja-Stimmen und nicht mehr als ein Drittel als Nein-Stimmen erhalten.

202
203 (2) Ab dem dritten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die mehr gültige Ja- als
204 Nein-Stimmen (relative Mehrheit) erhalten und von den für sie abgegebenen
205 gültigen Stimmen nicht mehr als ein Drittel als Nein-Stimmen erhalten.

206
207 (3) Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter
208 auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

209 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 210 **Stimmengleichheit**

211 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
212 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
213 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

214 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
215 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
216 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
217 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

218 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
219 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl
220 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

221 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

222 (1) Bleiben nach dem ersten Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann
223 durch Versammlungsbeschluss entweder

224 o die Wahl vertagt oder

225 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen werden.

226

227 (2) Bleiben auch nach einem zweiten Wahlgang Parteiämter oder Mandate
228 unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

229 o die Wahl vertagt oder

230 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder

231 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

232 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
233 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
234 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
235 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
236 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,
237 bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
238 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre
239 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die
240 Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor
241 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass
242 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist
243 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

244 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
245 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
246 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
247 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige
248 Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
249 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

250 (4) Bei Stichwahlen finden die Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine
251 Anwendung.

252 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 253 **Nachwahlen**

254 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
255 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

256 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
257 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
258 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
259 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
260 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
261 aufzubewahren.

262 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
263 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
264 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
265 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
266 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
267 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es
268 Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der
269 Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

270 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
271 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
272 mehr zur Verfügung stehen.

273 § 15 Wahlwiederholung

274 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
275 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
276 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
277 abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
278 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

279 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
280 stattfinden.

281 § 16 Wahlanfechtung

282 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
283 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
284 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
285 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

286 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

287 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

288 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

289 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen

290 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

291 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
292 Wahl stattfand, zulässig.

293 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete

294 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

295 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
296 Wahlwiederholung anzuordnen.